ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Entbindung der Französischen Republik von der Verpflichtung, die Richtlinien des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut und Getreidesaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/47/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf

— die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut [1], geändert durch die Richtlinie vom 18. Februar 1969 [2], insbesondere auf Artikel 23a,

— die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut [3], geändert durch die Richtlinie vom 18. Februar 1969 [4], insbesondere auf Artikel 23a,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit mehreren Jahren wurde in der Französischen Republik Saatgut der Arten Einjährige Rispe, Persischer Klee, Spelz und Kanariensaat weder vermehrt noch in den Verkehr gebracht.

Es erscheint angebracht, die Französische Republik auf Grund der gegenwärtigen Situation für diese Arten von der Verpflichtung zur Anwendung der einschlägigen Richtlinien zu entbinden.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird von der Verpflichtung entbunden,

1. die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut auf folgende Arten anzuwenden:

 a) Poa annua L. Einjährige Rispe

 b) Trifolium resupinatum L. Persischer Klee;

2. die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut auf folgende Arten anzuwenden:

 a) Triticum spelta L. Spelz

 b) Phalaris canariensis L. Kanariensaat.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(4) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 1.